

Lösungsskizze Fall 41–44 (Straßenverkehrsdelikte)**Fall 41****I. § 315c I Nr. 1 lit. a) StGB****1. Objektiver Tatbestand****a) Führen eines Fahrzeugs (+)****b) Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit (Abs. 1 Nr. 1)**

S müsste „infolge des Genusses alkoholischer Getränke [...] nicht in der Lage [sein], das Fahrzeug sicher zu führen“. Zu unterscheiden ist zwischen **absoluter** und **relativer Fahruntüchtigkeit**. Die *absolute* Fahruntüchtigkeit wird beim Fahren eines Kfz ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von **1,1 ‰** angenommen (bestehend aus dem Grundwert von 1,0 ‰ und einem Sicherheitszuschlag von 0,1 ‰).¹ Hier wird unwiderleglich davon ausgegangen, dass der Fahrer nicht mehr zum sicheren Führen des Fahrzeugs in der Lage ist.² Eine *relative* Fahruntüchtigkeit kommt im Bereich von **0,3** bis weniger als 1,1 ‰ in Betracht. Hier genügt der BAK-Wert allein aber nicht. Es müssen darüber hinaus Anzeichen bestehen, dass ein sicheres Fahren nicht mehr möglich war (**Ausfallerscheinungen**, z.B. leichtsinnige Fahrweise, Fahrfehler, Unfall).³

Hinweis: Bei absoluter und relativer Fahruntüchtigkeit handelt es sich nicht um verschiedene Grade der Fahrunsicherheit, vielmehr ist nur die **Beweisführung** eine andere (bei der relativen Fahruntüchtigkeit muss dem Fahrer die alkoholbedingte Fahruntauglichkeit durch zusätzliche Beweisanzeichen nachgewiesen werden).⁴

J hat eine BAK von 1,0 ‰. Er fährt Schlangenlinien und zeigt damit deutliche Ausfallerscheinungen. Relative Fahruntüchtigkeit (+)

c) Eintritt einer konkreten Gefahr für ...**aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen**

Eine konkrete Gefahr besteht in einem Zustand, in dem der Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich ist, dass er nur noch vom *Zufall* abhängt.⁵ Zu fragen ist danach, ob es (zumindest)

¹ BGH NJW 1990, 2393 (2394 f.). Bei Fahrradfahrern liegt die Grenze bei 1,6 ‰, OLG Karlsruhe NStZ-RR 1997, 356 (357).

² Joecks/Jäger Stuko, 13. Aufl. 2021, § 316 Rn. 11.

³ Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 43 Rn. 10 ff.

⁴ Vgl. hierzu Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 43 Rn. 10, 17.

⁵ Joecks/Jäger Stuko, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 16.

zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen ist. Ein unbeteiligter Beobachter muss also zu der Einschätzung gelangt sein, dass es gerade noch einmal gut gegangen ist.⁶

Hier ist R zwar unverletzt geblieben. Bei seinem Sturz vom Rad hätte er sich aber leicht verletzen können. Konkrete Gefahr (+)

bb) Fremde Sache von bedeutendem Wert – Fahrrad von R?

(P) Wertbestimmung hinsichtlich des „bedeutenden“ Sachwerts?

Maßgeblich für die Wertbestimmung ist der **Verkehrswert** der Sache. Der **BGH** zieht die Untergrenze (seit Jahren unverändert) bei 750 Euro.⁷ Diskutiert werden aber mittlerweile erheblich höhere Grenzen von 1.000 Euro⁸ oder 1.300 Euro.⁹ Für eine solch höhere Grenze spricht, dass damit der Inflationsentwicklung Rechnung getragen wird.¹⁰

Folgt man aber dem BGH, ist Rs Fahrrad eine Sache von bedeutendem Wert.

(P) Zusätzliches Erfordernis: Drohen eines bedeutenden Schadens

Der Sache muss im Zeitpunkt des Gefahreintritts ein bedeutender Schaden gedroht haben, das heißt ein Schaden in Höhe der soeben ermittelten Untergrenze. Hierfür kommt es nicht auf den tatsächlich entstandenen Schaden, sondern den „Gefährdungsschaden“ an.¹¹

Hier (+)/(-)

d) Zurechnungszusammenhang zwischen Tathandlung und Gefahrerfolg

„Aufgrund“ der Schlangenlinien touchiert J den R und bringt diesen zu Fall. Der Gefahrerfolg beruht also kausal auf dem Führen des Fahrzeugs im Zustand der Fahruntüchtigkeit.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Abs. 1: Vorsatz bzgl. Tathandlung sowie bzgl. Gefahrerfolg (-)

b) Abs. 3 Nr. 1: Vorsatz bzgl. Tathandlung, Fahrlässigkeit bzgl. Gefahrerfolg

(-), J hält sich selbst noch für fahrtüchtig; somit kein Vorsatz bzgl. Tathandlung

c) Abs. 3 Nr. 2: Fahrlässigkeit sowohl bzgl. Tathandlung als auch bzgl. Gefahrerfolg (+)

Hinweis: Dogmatisch sauberer wäre es das Vorsatzdelikt zu verneinen und dann im Anschluss separat eine Fahrlässigkeitsprüfung durchzuführen (§ 315c I Nr. 1 a), III Nr. 2 StGB). Gleichwohl können aus pragmatischen Gründen die Fahrlässigkeitsfragen an dieser Stelle auch im Rahmen der Vorsatzprüfung thematisiert werden.¹² Sollte

⁶ BGH NJW 1995, 3131 (3132).

⁷ BGH NSTZ 2011, 215 f.; ebenso LK-StGB/König, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 170 mit Verweis auf § 315 Rn. 95.

⁸ MüKoStGB/Pegel, 4. Aufl. 2022, § 315c Rn. 96.

⁹ OLG Jena StV 2009, 194; Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 31.

¹⁰ MüKoStGB/Pegel, 4. Aufl. 2022, § 315c Rn. 96 mit Verweis auf § 315 Rn. 75.

¹¹ BGH NSTZ 2019, 677 (678).

¹² Vgl. Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 4.

dieser Weg (wie hier) gewählt werden, ist beim Verfassen des Gutachtens besonderes Augenmerk auf eine saubere Terminologie zu legen.

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

(+) insb. subjektive Fahrlässigkeit bzgl. Handlung und Gefährdungserfolg

Für die Annahme einer Schuldunfähigkeit bzw. einer verminderten Schuldfähigkeit (§ 20 bzw. § 21 StGB) reicht eine Alkoholisierung von 1,0 ‰ nicht aus.

5. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315c I Nr. 1 lit. a), III Nr. 2 StGB (+)

II. § 316 I, II StGB

Hinweis: Anders als § 315c StGB stellt § 316 StGB ein **abstraktes** Gefährdungsdelikt dar. Die Strafbarkeit wird an die allgemeine Gefährlichkeit einer Handlung geknüpft, sodass nichts „Passieren“ muss. Vielmehr reicht die bloße Vornahme einer Tätigkeit (hier: Fahren unter Alkoholeinfluss) zur Tatbestandserfüllung aus.¹³

Hinsichtlich der Frage der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit gilt das Gleiche wie bei § 315c StGB.

§ 316 I, II StGB grds. (+), aber (formell) **subsidiär** gegenüber § 315c StGB („[...] wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.“)

Fall 42

I. § 315c I Nr. 1 lit. a) StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Führen eines Fahrzeugs (+)

b) Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit (Abs. 1 Nr. 1)

C hat eine BAK von 1,4 ‰ und ist damit absolut fahruntüchtig (s.o.: 1,1 ‰ hierfür als Grenze).

c) Eintritt einer konkreten Gefahr für ...

aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen

¹³ Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 43 Rn. 1.

(i) Körperliche Unversehrtheit der A?

A kommt „wie durch ein Wunder“ mit einer kleinen Blessur davon. Konkrete Gefahr daher (+)
Aber: A hat so lange auf C eingeredet, bis diese sich bereiterklärt, zurückzufahren. A hat dadurch den Tatentschluss bei C erst hervorgerufen und ist somit Anstifterin (§ 26 StGB).

(P) Tatbeteiligte als „andere“?

M₁ (Rspr./h.L.): Tatbeteiligte sind keine „anderen“ und daher nicht von § 315c I StGB geschützt.¹⁴

- **(+)** Teilnehmer sind der Sphäre des Täters zugehörig und deshalb nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst. Es wäre widersprüchlich, wenn eine Person zugleich Gefährdungsobjekt sowie Tatbeteiligter ist.

M₂: Auch Tatbeteiligte können „andere“ sein.¹⁵

- **(+)** Der Wortlaut lässt keine Einschränkung erkennen. Schließt man Tatbeteiligte als Gefährdungsobjekte aus, liegt es in der Hand des Gefährdeten, mit seiner Entscheidung für oder gegen die Teilnahme über das Rechtsgut der Straßenverkehrssicherheit¹⁶ zu disponieren.

Hier wird der h.M. gefolgt.

(ii) Körperliche Unversehrtheit der B?

Konkrete Gefahr (+), s.o.

B hat sich zurückgehalten und ist keine Tatbeteiligte, sondern schlichte Mitfahrerin¹⁷.

bb) Fremde Sache von bedeutendem Wert

Konkret gefährdet wurde hier das von C gelenkte Fahrzeug.

(P) Tatmittel als „fremde Sache“?

M₁ (h.M.): Das vom Täter gesteuerte Fahrzeug fällt nicht in den Schutzbereich.¹⁸

- **(+)** Fahrzeug ist notwendiges Werkzeug der Tatbegehung und kann daher nicht zugleich Schutz genießen. Strafbarkeit hinge ansonsten vom Zufall ab (davon, ob das Fahrzeug tätereigen oder fremd ist).

¹⁴ BGH NJW 1977, 1109 (1110); Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 315c Rn. 25.

¹⁵ Schönte/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 31; LK-StGB/König, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 160; Rengier BT II § 44 Rn. 17.

¹⁶ Vgl. zum geschützten Rechtsgut z.B. NK-StGB/Zieschang, 6. Aufl. 2023, § 315c Rn. 5 f.

¹⁷ Zur Tauglichkeit von Mitfahrern als Gefährdungssubjekt: MüKoStGB/Pegel, 4. Aufl. 2022, § 315c Rn. 92; vgl. auch BGH NJW 1995, 3131.

¹⁸ BGH NJW 1977, 1109 f.; Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 22; Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 999.

M₂: Auch das vom Täter gesteuerte Fahrzeug kann eine „fremde Sache“ sein.¹⁹

- **(+)** § 315c StGB schützt – jedenfalls auch – Individualrechtsgüter (Eigentum und Gesundheit anderer Personen).

Hier wird der h.M. gefolgt.

d) Zurechnungszusammenhang zwischen Tathandlung und Gefährerfolg

C verreit „aufgrund ihrer verringerten Koordinationsfähigkeit“ das Lenkrad → grds. (+), aber:

(P) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung der B?

Eine *eigenverantwortliche Selbstgefährdung* muss über das Kriterium der **Tatherrschaft** zur *einverständlichen Fremdgefährdung* abgegrenzt werden (dort ist nach h.M. nur eine Einwilligung möglich).²⁰ Hier hatte B als Beifahrerin keine Herrschaft über das Geschehen. Es liegt also eine Fremdgefährdung und keine Selbstgefährdung vor.

Damit Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Abs. 1: Vorsatz-Vorsatz-Kombination

Vorsatz bzgl. Tathandlung sowie bzgl. Gefährerfolg (-), C hat keinen Vorsatz bzgl. der konkreten Gefahr

b) Abs. 3 Nr. 1: Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination

Vorsatz bzgl. Tathandlung und Fahrlässigkeit bzgl. Gefährerfolg (+), denn C erkennt, dass sie in ihrem Zustand bereits fahruntauglich ist.

3. Rechtswidrigkeit

(P) Rechtfertigende Einwilligung der B?

Dispositionsfähiges Rechtsgut betroffen?

M₁ (Rspr.): Einwilligung ist unbeachtlich.²¹

- **(+)** § 315c schützt – entsprechend der Gesetzessystematik – (zumindest auch) die allgemeine Verkehrssicherheit. Der Gefährdete hat hinsichtlich dieses Rechtsguts keine Dispositionsbefugnis.

M₂: Einwilligung ist beachtlich.²²

- **(+)** Strafbarkeit nach § 315c StGB hängt gerade von der Individualgefährdung ab. Mit der Einwilligung entfällt daher das Unrecht des Gefährdungsteils.

¹⁹ SK-StGB/Wolters, 10. Aufl. 2023, Vor § 306 Rn. 11.

²⁰ Vgl. Rengier StraFR AT, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 81.

²¹ BGH NJW 1970, 1380 (1381); ebenso Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 1001.

²² Joecks/Jäger Stuko, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 22 f.; Rengier StraFR BT II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 19a.

- **(+)** Allgemeininteressen werden bereits durch § 316 StGB ausreichend geschützt. Eine Strafbarkeit hiernach bleibt weiterhin möglich (sofern die Fahruntüchtigkeit – wie hier – aus Alkoholisierung resultiert [Abs. 1 Nr. 1 lit. a])).

Sofern der a.A. gefolgt wird, ist weiter zu prüfen:

Verfügungsbefugnis der B (+)

Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit der B (+)

Einwilligungsfähigkeit: keine Willensmängel beim Einwilligenden (+)

Einwilligungserklärung vor der Tat und nach außen erkennbar (+)

Subjektive Komponente: Handeln aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung (+)

→ Rechtswidrigkeit (-)

Hinweis: Würde man oben, entgegen der h.M., auch die Gefahr für das von C gelenkte Fahrzeug als tatbestandlich ansehen, würde insoweit freilich eine Einwilligung ausscheiden.

4. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315c I Nr. 1 lit. a) StGB (-)

II. § 316 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Führen eines Fahrzeugs (+), s.o.

b) Im Verkehr (+), s.o.

c) Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit (+), s.o.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 316 I StGB (+)

III. § 229 StGB

Wegen rechtfertigender Einwilligung von A und B (-) (vgl. [bzgl. B] bereits oben)

Fall 43²³**I. § 315c I Nr. 2 lit. b) StGB****1. Objektiver Tatbestand****a) Führen eines Fahrzeugs (+)****b) Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit (Abs. 1 Nr. 1) (-)****c) Falsches Fahren bei Überholvorgängen (§ 315c I Nr. 2 lit. b) StGB)**

Zwar überholt nicht T, sondern der Streifenwagen. Jedoch kann sich auch ein Überholer falsch verhalten, vgl. § 5 VI 1 StVO.²⁴ Durch das nach links Ausscheren verletzt T die allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme im Straßenverkehr, § 1 StVO. Dabei ist Ts Verhalten auch als ein objektiv besonders schwerer Verstoß und somit als „grob verkehrswidrig“²⁵ einzuordnen.

d) Eintritt einer konkreten Gefahr

„Beinahe-Unfall“ eingetreten → konkrete Gefahr bestand sowohl für Leib und Leben eines anderen Menschen als auch eine fremde Sache von bedeutendem Wert (Streifenwagen sowie dessen Besatzung)

e) Zurechnungszusammenhang zwischen c) und d) (+)**2. Subjektiver Tatbestand**

T ist nicht nur beim Überholvorgang vorsätzlich falsch gefahren, sondern hat auch bezüglich des Eintritts der Gefahr vorsätzlich gehandelt (Vorsatz-Vorsatz-Kombination).

3. Rechtswidrigkeit (+)**4. Schuld**

T hat sich aus eigensüchtigen Gründen bewusst über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweggesetzt und handelte somit auch **rücksichtslos**.²⁶

Hinweis: Die Stellung des Merkmals der Rücksichtslosigkeit ist höchst umstritten.²⁷ 1962 hat der BGH in einem Urteil die Rücksichtslosigkeit als **schuldsteigerndes Gesinnungsmerkmal** verstanden.²⁸ Zahlreiche Stimmen in der Literatur betrachten die

²³ Vgl. BGHSt 48, 233.

²⁴ Dafür spricht auch die parallele Nennung der beiden Alternativen „falsch überholt“ sowie „bei Überholvorgängen falsch fährt“.

²⁵ Zur Definition von „grob verkehrswidrig“ Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 8.

²⁶ Zur Definition von „rücksichtslos“ Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024 § 44 Rn. 9.

²⁷ Vgl. hierzu ausführlich LK-StGB/König, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 138.

²⁸ BGH NJW 1962, 2165 (2166); auf gleicher Linie auch Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 78, 82; Schönte/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, Vorb. §§ 13 ff. Rn. 122.

Rücksichtslosigkeit hingegen als **Element des (subjektiven) Unrechtstatbestandes**.²⁹

Für die Strafbarkeit des Haupttäters ergeben sich aus den verschiedenen Aufbauüberlegungen keine relevanten Unterschiede. In der Prüfung sollte sich daher einfach für eine Variante entschieden werden. Eine Begründung des eigenen Prüfungsaufbaus ist, wie stets, nicht angebracht.

5. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315c I Nr. 2 lit. b) StGB (+)

II. § 315b I Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Bereiten von Hindernissen?

Entsprechend der Schutzrichtung des § 315b StGB fallen hierunter normalerweise nur **verkehrsfremde** Eingriffe (z.B. Errichtung von Straßenblockaden mit Bäumen, Felsen, Seilen usw.). Vorgänge des **fließenden oder ruhenden** Verkehrs fallen grundsätzlich nicht unter § 315b StGB, sondern unter § 315c StGB.³⁰ Ausnahmsweise kann aber auch ein Eingriff aus dem Straßenverkehr heraus von § 315b StGB erfasst sein, wenn der Täter den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr „pervertiert“. ³¹ Dazu muss der Täter

- sein Fahrzeug **bewusst zweckwidrig** in verkehrsfeindlicher Willensrichtung einsetzen (Stichwort: Kfz als Waffe)
- es muss sich um eine **Einwirkung von einigem Gewicht** handeln³²
- und der Täter muss (zumindest bedingten) **Schädigungsvorsatz** (nicht nur Gefährdungsvorsatz) haben.³³

Hinweis: Die Verortung dieser Voraussetzungen im Prüfungsaufbau stellt sich als schwierig dar. Zwar geht es hier um die Frage, wann ein Inneneingriff als „Hindernisbereiten“ zu charakterisieren ist und damit um ein objektives Tatbestandsmerkmal. Die Voraussetzungen sind aber nicht rein objektiver Natur, sondern z.T. subjektiv (insbesondere der Schädigungsvorsatz). Empfohlen wird, etwa von Rengier, nur den Schädigungsvorsatz zu verlangen.

²⁹ LK-StGB/König, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 138; Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 7; Matt/Renzikowski/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, § 315c Rn. 25.

³⁰ Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 315b Rn. 9.

³¹ BGH NJW 1996, 203; Fischer StGB, 72. Aufl. 2025, § 315b Rn. 9.

³² Dazu BGH NJW 1996, 203 (204).

³³ BGH NJW 2003, 1613 (1614); NZV 2012, 249; LK-StGB/König, 71. Aufl. 2024, § 315b Rn. 12 f.; Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 45 Rn. 17.

digungsvorsatz im subjektiven Tatbestand, die beiden erstgenannten Punkte hingen im objektiven Tatbestand unter der Voraussetzung des Hindernisbereitens zu prüfen.³⁴ Diesem Aufbau wird hier gefolgt.

Hier: Einwirkung von einigem Gewicht (+), bewusst zweckwidriger Einsatz des Fahrzeugs (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Tathandlung und Gefährdung (+)

b) Schädigungsvorsatz?

T wurde von der Polizei verfolgt, hat das Kfz also als Fluchtmittel benutzt. Er handelte ohne Schädigungsvorsatz, denn ein tatsächlicher Zusammenstoß hätte seine Flucht gerade verhindert. T „vertraute [darauf], dass ein Zusammenstoß ausbleiben würde“. Er handelte also *nur bewusst fahrlässig* hinsichtlich einer Schädigung.

Hinweis: § 315b StGB enthält in Abs. 4 und 5 zwar Fahrlässigkeits-Varianten. Wegen des erforderlichen Schädigungsvorsatzes sind sie bei einem zweckwidrigen Verhalten im fließenden Verkehr jedoch nicht anwendbar.

3. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 315b I Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Ausbremsen und Abdrängen im Straßenverkehr sind vom Gewaltbegriff bei der Nötigung umfasst (insb. auch erforderliche physische Zwangswirkung gegeben).

b) Nötigungserfolg

Streifenwagen wird zur Vollbremsung gezwungen

c) Nötigungsspezifischer Zusammenhang zwischen a) und b) (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit, insbes. Verwerflichkeit gemäß § 240 II StGB (+)

4. Schuld (+)

5. Ergebnis – Strafbarkeit gem. § 240 I StGB (+)

³⁴ Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 45 Rn. 21.

Fall 44

I. § 142 I Nr. 1 StGB durch Wegfahren vom unmittelbaren Ort des Geschehens

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall

Plötzliches Ereignis im Verkehr, in dem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert und das unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt (ca. 25 Euro als Grenzwert).³⁵ (+)

b) Im Straßenverkehr (+)

c) Unfallbeteiligter (§ 142 V StGB) (+)

d) Tathandlung: Sich-Entfernen vom Unfallort, bevor Feststellungspflicht erfüllt

Feststellungsbereite Person anwesend: B saß in seinem Fahrzeug (+)

Hinweis: Wäre keine feststellungsbereite Person anwesend, müsste § 142 I Nr. 2 StGB geprüft werden.

Unfallort meint den unmittelbaren Unfallbereich, in dem der Unfallbeteiligte seine Feststellungspflichten erfüllen kann und eine feststellungsbereite Person ihn erwarten würde.³⁶ A fuhr, ohne Feststellungen zu ermöglichen, 500 m weiter zur Raststätte. Vom unmittelbaren Ort des Geschehens auf der Autobahn hat er sich damit entfernt.

2. Subjektiver Tatbestand

A wusste im Zeitpunkt der Tathandlung („Sich-Entfernen“) überhaupt nicht von dem Unfall. Er handelte nicht vorsätzlich, § 16 I StGB.

3. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 142 I Nr. 1 StGB (-)

II. § 142 II Nr. 2 StGB durch Wegfahren von der Raststätte

Anknüpfungspunkt: Wegfahren vom Parkplatz der Raststätte, nachdem B den A von dem Unfall in Kenntnis gesetzt hat.

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr, s.o.

³⁵ Fischer StGB, 72. Aufl. 2025, § 142 Rn. 7, 11.

³⁶ Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 46 Rn. 28.

b) Unfallbeteiligter (§ 142 V StGB), s.o.

c) Tathandlung: berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernen und Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglichen

A hat von dem Unfall gar nichts mitbekommen.

(P) Ist auch ein unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort unter „berechtigt oder entschuldigt“ zu subsumieren?

M₁: (+)³⁷

- **(+)** Nach allgemeinem Sprachgebrauch erfasst „berechtigt oder entschuldigt“ auch das unvorsätzliche Verhalten.
- **(+)** Nur so kann § 142 II StGB seine Auffangfunktion in Fällen erfüllen, in denen sich der Unfallbeteiligte straflos vom Unfallort entfernt, ohne Feststellungen zu ermöglichen.

M₂ (BVerfG): (-)³⁸

- **(+)** Es verstößt gegen Art. 103 II GG, unter „berechtigt oder entschuldigt“ auch das unvorsätzliche Verhalten zu verstehen (Wortlautgrenze ist überschritten, wäre daher eine unzulässige Analogie zu Ungunsten des Täters).
- **(+)** Im dreistufigen Deliktsaufbau ist Unterscheidung zwischen „Vorsatz“, „Rechtfertigung“ und „Entschuldigung“ angelegt. Diese Unterscheidung greift auch der Gesetzgeber immer wieder auf (vgl. etwa § 16 I 1, §§ 32, 34, § 35 StGB).

2. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 142 II Nr. 1 StGB (-)

III. § 142 I Nr. 1 StGB durch Wegfahren von der Raststätte

Anknüpfungspunkt: Wegfahren vom Parkplatz der Raststätte, nachdem B den A von dem Unfall in Kenntnis gesetzt hat.

1. Objektiver Tatbestand

(P) Gehört der Parkplatz zum „Unfallort“ i.S.v. § 142 I StGB?

Der Begriff „Unfallort“ könnte weit zu verstehen sein, sodass er nicht nur den unmittelbaren Ort des Geschehens erfasst. Auf diese Möglichkeit weist das BVerfG hin, um eine drohende Straflosigkeit in den Fällen zu verhindern, in denen sich der Täter zunächst ohne Vorsatz entfernt: Ein Vorsatz hinsichtlich des Entfernens könne bis zur Beendigung der Tat gebildet werden. Es sei „eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 I StGB denkbar, die Fälle erfasst,

³⁷ So die frühere Rspr.: BGH NJW 1979, 434 f.

³⁸ BVerfG NJW 2007, 1666 (1667 f.); ebenso Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 1027 sowie die neuere Rspr.: BGH NStZ 2011, 209 (210).

in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl – weiter – von der Unfallstelle entfernt.“ Die Fachgerichte müssten den Begriff des Unfallorts konkretisieren.³⁹

Demnach könnte der Parkplatz hier noch als Teil des Unfallorts begriffen werden.

Ganz überwiegend wird ein weites Verständnis des Unfallorts jedoch **abgelehnt**.⁴⁰

- **(+)** Ausweitung des Begriffs „Unfallort“ gerät in Konflikt mit dem Wortlaut.
- **(+)** Bestimmt man den Unfallort räumlich großzügig, nimmt auch die Größe des Bereichs zu, in dem sich der Täter bewegen darf, ohne sich nach § 142 StGB strafbar zu machen. Das läuft letztlich den durch § 142 StGB geschützten Feststellungsinteressen der durch den Unfall Geschädigten entgegen.

Der Parkplatz gehört demnach nicht mehr zum Unfallort.

Hinweis: Streng genommen müsste dies bereits innerhalb der ersten Prüfung des § 142 I Nr. 1 StGB (oben unter I.) angesprochen werden: Denn dort wurde bereits die Frage untersucht (und bejaht), ob sich B vom Unfallort entfernt. Doch ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht geprüft worden, dass A sich zunächst unvorsätzlich entfernt und dies kein berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen darstellt. Erst nach diesen Feststellungen wird klar, warum ein extensives Verständnis des Unfallorts überhaupt erwogen wird. Deshalb wird es hier in einem eigenen Prüfungspunkt angesprochen.

2. Ergebnis

Strafbarkeit gem. § 142 I Nr. 1 StGB (-)

Hinweis: Eine fahrlässige Sachbeschädigung (Beschädigungsvorsatz fehlt) ist mangels expliziter Regelung nicht strafbewehrt (vgl. § 15 StGB). Somit bleibt A im vorliegenden Fall **straflos**.

Auf den ersten Blick mag dieses Ergebnis unbillig erscheinen, ist doch A hier der „Schweinehund“, der sich (vorsätzlich) verkehrswidrig verhalten hat, wodurch dem B ein Schaden entstanden ist. Jedoch ist hier die Gesamtheit der Rechtsordnung in den Blick zu nehmen. Zivilrechtlich hat B Schadensersatzansprüche (gem. § 823 I BGB, § 823 II i.V.m. Schutzgesetzen, § 7 I StVG, § 18 I StVG) gegen A (die ihm persönlich im Zweifel auch wesentlich mehr bringen als eine strafrechtliche Verurteilung des A).

³⁹ BVerfG NJW 2007, 1666 (1668); vgl. im Anschluss dazu OLG Düsseldorf NStZ-RR 2008, 88.

⁴⁰ BGH NStZ 2011, 209 (210); Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 142 Rn. 20; Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 46 Rn. 52.